

Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und deren Rechtsfolgen

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung

Studiengang Sozialversicherung 2016

vorgelegt von

Julien Scharf

aus Freital

Meißen, 29.05.2019

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
EINLEITUNG	1
1. DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT	3
2. SCHUTZUMFANG DES ALLGEMEINEN PERSÖNLICHKEITSRECHTS	7
3. VERLETZUNG DES ALLGEMEINEN PERSÖNLICHKEITSRECHTS	10
4. ZEITPUNKT DER VERLETZUNG DES ALLGEMEINEN PERSÖNLICHKEITSRECHTS NATÜRLICHER PERSONEN	14
4.1 ZU LEBZEITEN	14
4.2 NACH DEM TOD	15
5. FOLGEN EINER VERLETZUNG DES ALLGEMEINEN PERSÖNLICHKEITSRECHTS	17
5.1 BESEITIGUNGS- UND UNTERLASSUNGSANSPRUCH	17
5.2 GEGENDARSTELLUNGSANSPRUCH	18
5.3 SCHADENSERSATZANSPRUCH	19
6. SCHMERZENSGELD FÜR IMMATERIELLE SCHÄDEN	21
6.1 ANSPRUCHSGRUNDLAGE	21
6.2 VORBETRACHTUNG: SCHMERZENSGELD NACH § 253 BGB	21
6.3 VORBETRACHTUNG: BEMESSUNG VON SCHMERZENSGELD	23
6.4 VORBETRACHTUNG: ART DER SCHMERZENSGELDZAHLUNG	27
6.5 SCHMERZENSGELD BEI PERSÖNLICHKEITSRECHTSVERLETZUNG	28
7. SCHLUSSBETRACHTUNG	31
LITERATURVERZEICHNIS	IV
QUELLENVERZEICHNIS	VI
GESETZESVERZEICHNIS	VII
EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG	VIII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BVerfG/ BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
f.	folgend
ff.	fortfolgend
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HS	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsPresseG	Sächsisches Gesetz über die Presse
sog.	sogenannt
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

Dem aufmerksamen Zeitungsleser oder Fernsehzuschauer fallen bestimmt hin und wieder Artikel oder Beiträge auf, in denen Fotos und Berichte über das Privatleben von Prominenten und Personen von Interesse veröffentlicht werden, oder teilweise aus Sicht des Betroffenen beleidigende Worte und Beschreibungen vorkommen. Ist man hierbei nicht persönlich involviert, mag derartiger Journalismus nicht von primärem Interesse sein, dennoch käme sicher der Gedanke auf, wie man sich in ähnlichen Situationen selbst fühlen würde und inwieweit man sich derartige Berichterstattungen gefallen lassen müsste.

Ein Schutzrecht in diesem Fall, aber auch für sonstige Bereiche, stellt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, worum es in dieser Arbeit gehen soll.

Zu Beginn der Ausführungen soll daher erst einmal eine Betrachtung erfolgen, was unter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu verstehen ist. Es soll erläutert werden, wer grundsätzlich ein allgemeines Persönlichkeitsrecht besitzt und dieses auch in Anspruch nehmen kann.

Im Anschluss an die allgemeinen Erläuterungen ist eine Aufschlüsselung der Gebiete, welche durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter Schutz gestellt werden, angedacht, sowie ein kurzer Blick auf die Stellung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Hinblick auf andere rechtliche Regelungen.

Ein Schwerpunkt der Arbeit soll alsdann in der Betrachtung der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen. Es soll hierbei dargestellt werden, wann eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt und welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit diese auch nach Ansicht eines Gerichtes besteht. Dafür soll auch auf eventuell entgegenstehende Schutzvorschriften des Schädigers eingegangen werden. Zur Beurteilung der erfolgten Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sollen in diesem Zusammenhang 2 Modelle vorgestellt werden, welche durch das Bundesverfassungsgericht entwickelt wurden und in seinen Überlegungen berücksichtigt werden. Auch soll eine zeitliche Betrachtung der Verletzung stattfinden, um festzustellen ob es einen Unterschied macht, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu Lebzeiten oder erst nach dem Tod verletzt wird. Dabei soll in der Arbeit lediglich das Persönlichkeitsrecht von natürlichen Personen betrachtet werden, eine Betrachtung für juristische Personen soll nur dahingehend erfolgen, ob diese sich überhaupt auf das Persönlichkeitsrecht berufen könnten.

Der zweite Schwerpunkt der Arbeit soll auf den Rechtsfolgen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen. Es soll sich dabei auf die häufigsten Rechtsfolgen beschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei manchen Ansprüchen nur um die Folgen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Medien wie z.B. Presse oder Fernsehen handeln wird und weniger um Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch einen privaten Dritten. Innerhalb der Rechtsfolgen soll insbesondere der Anspruch auf Schmerzensgeld hervorgehoben und in aller Ausführlichkeit behandelt werden. Daher soll das Thema Schmerzensgeld in einem eigenen Kapitel ausgegliedert werden, es gehört aber trotz der Ausgliederung mit zu den anderen darzustellenden Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist so ausdrücklich in keinem Gesetz geregelt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird jedoch aus dem Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG herausgelesen. In Art. 2 Abs. 1 GG steht: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Art. 1 Abs. 1 GG besagt: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Aus der Verbindung von der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde, hat sich über die Jahre hinweg aus der Rechtsprechung der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt. Erstmals wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht dabei am 25.05.1954 durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs unter Berufung auf Art. 1 und 2 GG festgestellt. So lautet es in dem Urteil: „Nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art 1 GrundG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art 2 GrundG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden.“¹

Eine nähere Definition des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liefert das Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Lebach-Urteil vom 05.06.1973.² Darin wird das Persönlichkeitsrecht als Bereich privater Lebensgestaltung definiert, in welchem der einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann, selbst bestimmen darf inwieweit andere sein Leben (oder einzelne Aspekte daraus) veröffentlichen dürfen und auch ein Eindringen oder Einblick durch Fremde in diesen Bereich ausschließen darf. Anlass für das Urteil war die geplante Ausstrahlung eines Dokumentarfilms im ZDF über den im Januar 1969 erfolgten Überfall auf ein Munitionsdepot der Bundeswehr, bei dem vier schlafende Soldaten getötet und ein anderer schwer verletzt wurden. Neben Mord, Diebstahl von Waffen und Munition wurden die Täter auch der Erpressung für schuldig erklärt und zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Zudem wurde ein Mann wegen Beihilfe zu 6 Jahren Haft verurteilt. Der Dokumentarfilm sollte die Vorgänge nun detailgetreu aus Sicht der Täter und aus Sicht der Ermittler wiedergeben, wobei zu Beginn des Filmes echte Bilder der Täter gezeigt und auch echte Namen verwendet wurden. Dagegen legte der zur Beihilfe Verurteil-

¹ BGH, Urt. v. 25.05.1954, I ZR 211/53, jurion

² Vgl. BVerfG, Urt. v. 05.06.1973, 1 BvR 536/72, openjur

te Klage ein, da er zur Zeit der geplanten Ausstrahlung seine Haftstrafe beinahe abgesessen hatte und durch den Film seine Resozialisierung bedroht gesehen hat. Nachdem das Oberlandesgericht Koblenz die Ausstrahlung nicht verboten hatte, musste daher das Bundesverfassungsgericht urteilen, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers durch die Ausstrahlung verletzt wird. Als Beispiele für das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird in diesem Zusammenhang das Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort, sowie das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person genannt.

Zugleich werden in dem Urteil aber auch Grenzen des Persönlichkeitsrechts aufgezeigt. So können Einschränkungen des Persönlichkeitsrechts erfolgen, wenn der Einzelne mit der Außenwelt, also z.B. anderen Bürgern in Kontakt tritt, da dabei unweigerlich die Schutzbereiche von mehreren Individuen aufeinander treffen und sich gegenseitig eventuell widersprechen. Bei einer Einschränkung des Persönlichkeitsrechts, etwa der Veröffentlichung von Aufnahmen einer Person im Rahmen der Strafverfolgung, hat demnach immer eine einzelfallabhängige Abwägung der beiderseitigen Interessen und eine Prüfung der Angemessenheit der Einschränkung im Vergleich zu dem verfolgten Interesse zu erfolgen.

Anders formuliert ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Recht jedes Einzelnen, zur Achtung seiner Menschenwürde und für die Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit, insbesondere in dem nicht durch sonstige Freiheitsrechte geschütztem Bereich der privaten Lebensgestaltung.³

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht soll somit nicht dazu dienen, sich komplett von der Gesellschaft losgelöst zu sehen. Der Einzelne kann nicht einfach seine individuelle Persönlichkeit ohne Rücksicht auf seine Mitmenschen ausüben. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet lediglich einen Rahmen, in welchem der Mensch selbst bestimmen kann, wie er von seinen Mitmenschen wahrgenommen werden soll.⁴

Auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht können sich alle natürlichen Personen berufen⁵, da es aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Art. 1 stellt auf Menschen allgemein ab und Menschen sind nach § 1 BGB natürliche Personen. Art. 2 besagt, dass jeder dieses Recht hat, jedoch ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht immer anwendbar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, sondern lediglich eine Lesart aus dem Gesetz. Als solche ist es nachrangig zu konkret in Gesetzen festgeschriebenen Freiheitsgarantien⁶ und „füllt Lücken im Persönlichkeitsschutz aus, die hier trotz Anerkennung einzelner Persönlichkeitsrechte verblieben und im

³ Vgl. Schwabe 2015, S. 40

⁴ Vgl. Michael; Morlock 2014, S. 219

⁵ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S.47

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.06.1980, 1 BvR 185/77, openjur

Laufe der Zeit aus verschiedenen Gründen immer fühlbarer geworden waren.“⁷ Welche Bereiche durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt werden, wird im nächsten Kapitel näher beschrieben. Wo das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf jeden Fall zurücktritt und keine Anspruchsgrundlage bietet, sind die gesetzlich geregelten Grundsätze des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG.⁸

Nicht ganz so einfach ist die Frage, ob auch juristische Personen sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen können. Grundsätzlich sind Grundrechte auch für juristische Personen (im Inland) nach Art. 19 Abs. 3 GG gültig, allerdings nur, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese juristische Person anwendbar sind. Eben jene „Anwendbarkeit“ ist oft fraglich.⁹ Es wird eine Unterscheidung zwischen juristischen Personen des Privatrechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts getroffen. Eine juristische Person an sich ist entweder eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die eine rechtliche Selbstständigkeit besitzt und handlungs-, sowie rechtsfähig ist. Sie erfährt rechtlich eine Gleichstellung zu einer natürlichen Person, kann somit auch Inhaber von Rechten sein.¹⁰ Diese Gleichstellung erfolgt wie zuvor genannt über Art. 19 Abs. 3 GG.

Juristische Personen des Privatrechts sind z.B. eine GmbH, eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder Stiftung, sowie rechtsfähige Vereine. Im Gegensatz dazu sind juristische Personen des öffentlichen Rechts Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.¹¹

Wird nun deren Berechtigung, Träger von Grundrechten zu sein, betrachtet, so ist für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich festzustellen, dass sie eher keine Träger von Grundrechten sein können. Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass Grundrechte vorrangig dem Schutz der Freiheitssphäre des einzelnen Menschen dienen sollen. Um juristische Personen in den Schutz der Grundrechte einzubeziehen, müsste demnach ihr Handeln „Ausdruck der freien Entfaltung der privaten natürlichen Personen“¹² sein, die für die juristische Person handeln. Während dies bei juristischen Personen des Privatrechts regelmäßig als erfüllt angesehen wird, liegt diese Voraussetzung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Regel nicht vor.¹³

Für juristische Personen des Privatrechts ist Art. 19 Abs. 3 GG allgemein einschlägig, weshalb sich diese auf Grundrechte berufen können.¹⁴

⁷ BVerfGE 34, 269, Rn. 28, servat.unibe.ch/dfr

⁸ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 43

⁹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 47

¹⁰ Vgl. <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22431/juristische-person> (Aufruf am 13.04.2019)

¹¹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 239 ff.

¹² BVerfGE 75, 192, Rn. 14, servat.unibe.ch/dfr

¹³ Vgl. BVerfGE 75, 192, servat.unibe.ch/dfr

¹⁴ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 239

Die dargestellten Konstellationen sind für die allgemeinen Grundrechte gültig. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt jedoch eine Ausnahme dar, weshalb eine Verallgemeinerung, ob eine juristische Person sich darauf berufen darf, nicht möglich ist. Es hat hier vielmehr eine differenzierte Betrachtung für den jeweiligen betroffenen Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu erfolgen.¹⁵ Dabei ist die Frage der Geltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für juristische Personen in der Literatur und Rechtsprechung aufs Äußerste umstritten und eine eindeutige Aussage lässt sich nicht treffen, sondern hat im Einzelfall zu erfolgen. Grund für die Diskussion ist der Bezug des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu Art. 1 Abs. 1 GG, der Garantie der Menschenwürde.¹⁶ Juristische Personen können sich nicht auf den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG berufen.¹⁷ Darin besteht der Konflikt, denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergibt sich nun mal aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Durch die Nichtanwendbarkeit des Art. 1 könnte es also dazu führen, dass juristische Personen nicht unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht fallen. Umgekehrt könnte sich deren allgemeines Persönlichkeitsrecht jedoch allein aus Art. 2 ableiten. Es gibt dabei Literatur, die eine Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf juristische Personen generell ablehnt und es gibt Literatur die es generell bejaht.¹⁸

Auf ein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG können sich juristische Personen jedoch nicht berufen, für Sie wurde aber ein sog. Unternehmenspersönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG anerkannt.¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht erkennt in einigen Fällen juristischen Personen Rechte aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht an, wie etwa das „Recht am gesprochenen Wort, soweit es hierfür auf einen besonderen personalen Kommunikationsgehalt nicht ankommt.“²⁰

¹⁵ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 241

¹⁶ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 47

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.11.2004, 1 BvR 2252/04, Jurion

¹⁸ Vgl. Pieper 2012, S. 83

¹⁹ Vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 16.12.2008, 7 U 49/08, Rn. 59, openjur

²⁰ BVerfGE 118, 168, servat.unibe.ch/dfr

2. Schutzzumfang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht „ergänzt als "unbenanntes" Freiheitsrecht die speziellen ("benannten") Freiheitsrechte, die, wie etwa die Gewissensfreiheit oder die Meinungsfreiheit, ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen. Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der "Würde des Menschen" (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit. Wie der Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 GG zeigt, enthält das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG ein Element der "freien Entfaltung der Persönlichkeit", das sich als Recht auf Respektierung des geschützten Bereichs von dem "aktiven" Element dieser Entfaltung, der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. BVerfGE 6, 32), abhebt.“²¹

Wie auch bereits im ersten Kapitel benannt, wird an diesem Zitat deutlich, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht lediglich eine lückenfüllende Funktion hat. Das Ziel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist der Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre und deren Grundbedingungen. Da es jedoch lediglich supplementär zum vorhandenen Recht ist, erstreckt sich der Schutzbereich nur auf die gesetzlich nicht geregelten Freiheitsgarantien, also auf Gesetzeslücken. Diese entstehen, wie aus dem Zitat ersichtlich, vor allem auch durch moderne Entwicklungen und damit verbunden ständig neuen Gefahren für die menschliche Persönlichkeit. Abgesehen von dem Grundgesetz bietet auch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen besonders starken Schutz für grundlegende Bereiche des Persönlichkeitsrechts, indem sie die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation einer Person unter Schutz stellen.²²

Aus der Rechtsprechung heraus sind verschiedene Fallgruppen entstanden, die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt sind:

Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit: Der Mensch hat das Recht, sich selbst für einen Lebensweg und ein Lebensbild zu entscheiden. Es werden ihm seitens des Grundgesetzes dahingehend keine Vorschriften gemacht. Damit verbunden gebührt ihm auch das Recht, sein Lebensbild an die Öffentlichkeit zu bringen. Das Persönlichkeitsrecht soll ihn

²¹ BVerfGE 54, 148, Rn. 13, servat.unibe.ch/dfr

²² Vgl. Michael; Morlock 2014, S. 223

vor einer falschen Darstellung in der Öffentlichkeit durch andere bewahren. Insbesondere soll es vor herabsetzenden, unerbetenen und entstellenden Darstellungen, vor allem durch die Verbreitung von Wort und Bild bewahren, welche etwa durch verfälschte Inhalte oder unrechtmäßige Verwendung von Material zustande kamen. Dies dient dem Schutz der Ehre des Menschen. Zur Selbstdarstellung bzw. zum eigenen Lebensbild gehören dabei auch Familienangehörige, da sowohl die Herkunft als auch die Familie eines Menschen seiner personellen Identität zugeordnet wird.²³

Recht am eigenen Bild: Es wird hierbei vor Veröffentlichung von Bildern geschützt, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind. Dies können insbesondere Bilder aus dem Intimbereich einer Person sein. Auch werden Bilder umfasst, welche die öffentliche Darstellung der eigenen Person beeinflussen. Es fallen nicht nur Bilder aus dem geschützten häuslichen Bereich unter dieses Recht, sondern auch Bilder welche an Orten aufgenommen wurden, wo durch die Abgeschlossenheit des Ortes selbst offensichtlich ist, dass ein publik werden nicht gewünscht ist. Bei einer Veröffentlichung von Bildern ist daher stets eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse am Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zu treffen.²⁴ Das Recht soll somit dem Einzelnen dazu dienen, selbst zu bestimmen wie er gegenüber anderen dargestellt wird.²⁵

Recht am eigenen Wort: Das Recht am eigenen Wort soll den Menschen vor ungewollten Tonaufnahmen schützen. Das Recht würde z.B. greifen, wenn Mensch A in der Wohnung des Mensch B zu Besuch ist und die Wohnung des B durch jemanden abgehört wird. Während B sich auf sein Recht aus Art. 13 Abs. 1 GG berufen kann, hat A diese Möglichkeit nicht, da er nicht in seiner eigenen Wohnung ist. A ist während des Abhörens also nur zufällig in der Wohnung und kann sich da auf sein Persönlichkeitsrecht berufen. Das Persönlichkeitsrecht schützt ihn hierbei aber lediglich im Rahmen des Art. 13 Abs. 3 GG. Das bedeutet, wenn gegen ihn auch der Verdacht einer besonders schweren Straftat besteht, darf sein Gespräch auf richterliche Anordnung unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 3 auch mitgehört werden.²⁶ Das Recht am eigenen Wort bietet dem Menschen damit größtenteils die Möglichkeit selbst zu bestimmen ob und wer das Wort aufnehmen oder wieder abspielen darf.²⁷

Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme: Der Eingriff in Informationssysteme wird bereits teilweise durch Art. 10 oder Art. 13 GG bzw. durch das Recht auf Selbstdarstellung geschützt. Seit neustem²⁸ ist noch die

²³ Vgl. Michael; Morlock 2014, S. 222

²⁴ Vgl. Pieper 2012, S. 91 f.

²⁵ Vgl. Schmidt 2005, S. 133

²⁶ Vgl. BVerfGE 109, 279, Rn. 162, servat.unibe.ch/dfr

²⁷ Vgl. Schmidt 2005, S. 133

²⁸ DSGVO gültig seit 25.05.2018 (Art. 99 DSGVO)

Datenschutz-Grundverordnung hinzugekommen, mit dem Ziel, die Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten umzusetzen. Nichtsdestotrotz gibt es weiterhin Fälle, auf die das Persönlichkeitsrecht Anwendung findet, weil die vorhandenen Regelungen keinen ausreichenden Schutz gewährleisten. In der heutigen Zeit ist der Mensch zu gewissen Teilen auf informationstechnische Systeme angewiesen, bzw. solche Systeme sind allgegenwärtig und der Einzelne kann sich ihnen kaum entziehen. Durch die heutigen Speicherfähigkeiten dieser Systeme werden diese unter anderem dazu genutzt, private und geschäftliche Daten abzuspeichern. „Im Rahmen des Datenverarbeitungsprozesses erzeugen informationstechnische Systeme zudem selbsttätig zahlreiche weitere Daten, die ebenso wie die vom Nutzer gespeicherten Daten im Hinblick auf sein Verhalten und seine Eigenschaften ausgewertet werden können. In der Folge können sich im Arbeitsspeicher und auf den Speichermedien solcher Systeme eine Vielzahl von Daten mit Bezug zu den persönlichen Verhältnissen, den sozialen Kontakten und den ausgeübten Tätigkeiten des Nutzers finden. Werden diese Daten von Dritten erhoben und ausgewertet, so kann dies weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu einer Profilbildung ermöglichen.“²⁹ Durch den Diebstahl und ggf. die Verfälschung dieser Daten kann es dabei zu einer erheblichen Gefährdung des Persönlichkeitsrechts kommen, da teilweise umfangreiche Rückschlüsse auf das Privatleben gewonnen werden können. Daher schützt das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme vor allem gegen Zugriffe auf Geräte, die personenbezogene Daten in einem Umfang und einer Vielfalt enthalten könnten, die ausreichen um ein umfangreiches Bild der Persönlichkeit oder einzelne Lebensbereiche des Betroffenen zu eröffnen.³⁰

²⁹ BVerfGE 120, 274, Rn. 178, servat.unibe.ch/dfr

³⁰ Vgl. BVerfGE 120, 274, servat.unibe.ch/dfr

3. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt vor, wenn in die zuvor genannten Schutzbereiche eingegriffen wird. Der Eingriff kann dabei entweder durch den Staat oder einen privaten Dritten (z.B. Zeitungsreporter) erfolgen. Eingriffe durch den Staat sind insbesondere die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von persönlichen Daten, sowie die heimliche Aufnahme von Unterhaltungen oder die Veröffentlichung von höchstprivaten Inhalten (z.B. das Verlesen von Tagebucheinträgen in der Hauptverhandlung eines Strafprozesses).³¹ Eine Verletzung durch private Dritte könnte etwa durch eine ehrverletzende Äußerung vorliegen.

Das Vorliegen eines Eingriffes in einen Schutzbereich allein ist jedoch noch keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Hierfür muss der Eingriff noch rechtswidrig sein.³² Als Maßstab für die Rechtswidrigkeit wird dabei die sog. Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1, 2. HS GG zugrunde gelegt. Die drei im Gesetz genannten Schranken sind die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz und die Rechte anderer. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht dem Einzelnen unter Beachtung dieser Schranken zu.³³

Als verfassungsmäßige Ordnung wird dabei eine Rechtsordnung angesehen, welche verfassungskonform ist, d.h. materiell und formell der aktuell geltenden Verfassung entspricht.³⁴ Sie ist verglichen mit den anderen beiden Schranken der wichtigste Vorbehalt.³⁵ Im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht bedeutet dies, dass ein Eingriff nicht rechtswidrig ist, wenn er aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsnorm erfolgt, die den Ansprüchen der Verfassung entspricht.

Der Begriff des Sittengesetzes ist umstritten und es fehlt eine klare Definition. So könnten darunter überlieferte Moralvorstellungen, die Grundsätze von Treu und Glauben oder aber von den großen christlichen Konfessionen vorgegebene Verhaltensgrundsätze zu verstehen sein. Es wird jedoch auch hier davon ausgegangen, dass eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage vonnöten ist. Diese muss der verfassungsmäßigen Ordnung unterliegen, wodurch die Schranke des Sittengesetzes kaum eine reale Bedeutung besitzt.³⁶

Auch ein Eingriff zugunsten der Rechte von Dritten ist nicht ohne eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage möglich. Da diese ebenfalls der verfassungsmäßigen Ordnung

³¹ Vgl. Schmidt 2005, S. 133

³² Vgl. <https://www.lecturio.de/magazin/%C2%A7-823-sonstige-rechte/> (Aufruf am 05.04.2019)

³³ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 48

³⁴ Vgl. <http://www.rechtslexikon.net/d/verfassungsm%C3%A4ssige-ordnung/verfassungsm%C3%A4ssige-ordnung.htm> (Aufruf am 22.04.2019)

³⁵ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 48

³⁶ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 49

unterliegt, kann auch die Schranke der Rechte anderer keine alleinige Grundlage für einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bieten.³⁷

Weiterhin ist eine Interessen- und Güterabwägung durchzuführen, denn auch wenn ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht von Gesetzes wegen möglich ist, so können doch die Interessen des in seinem Persönlichkeitsrecht verletzten Menschen überwiegen. Dazu werden die Interessen des Geschädigten und des Eingreifenden gegeneinander abgewogen. Der Geschädigte beruft sich natürlich auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, während der Eingreifende sich etwa (je nach Fall) auf die Pressefreiheit berufen könnte. Beide Interessen sind durch das Grundgesetz geschützt, weshalb nun abgewogen werden muss, welches Interesse letztendlich überwiegt. Als Maßstab für die Bewertung des überwiegenden Interesses können z.B. die Art der Rechtsverletzung, die Intensität der daraus folgenden Beeinträchtigung, der Zweck und Anlass des Eingriffs oder das Verhalten des Verletzten zurate gezogen werden.³⁸ Daraus folgt, dass der Eingriff der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss.

Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen durch den Staat wurde durch das Bundesverfassungsgericht die sog. Sphärentheorie erarbeitet. Dabei existieren drei Sphären, in denen jeweils unterschiedlich hohe Anforderungen für einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gestellt werden.³⁹

Die am meisten geschützte Sphäre ist die Intimsphäre. In dieser Sphäre hat der Staat kein Recht einzugreifen, weshalb sich auch eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit erübrigt.⁴⁰ Zur Intimsphäre zählt der Schutz des Sexualbereichs, der Schutz der Ehre und der Schutz der inneren Gedanken- und Gefühlswelt.⁴¹ Die Intimsphäre ist damit der wesentlichste Anwendungsbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, da dieses hier vollumfänglichen Schutz der Persönlichkeit bietet.⁴²

Die zweite Sphäre ist die Privatsphäre. In diese darf lediglich „unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zugunsten überwiegender Allgemeininteressen oder im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen Dritter eingegriffen werden.“⁴³ Die Privatsphäre schützt das Privatleben, das Leben im häuslichen Bereich sowie das Leben im Familienkreis.⁴⁴ Es soll also vor ungewollten Eingriffen in Bereiche geschützt werden, die unter normalen Umständen nicht zwingend der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ein überwiegendes Interesse der Gemeinheit kann etwa in einer wirksamen Strafverfolgung und

³⁷ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 48

³⁸ Vgl. <https://www.lecturio.de/magazin/%C2%A7-823-sonstige-rechte/> (Aufruf am 05.04.2019)

³⁹ Vgl. <https://www.grundrechtenschutz.de/allgemein/allgemeines-personlichkeitsrecht-260> (Aufruf am 03.04.2019)

⁴⁰ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 50

⁴¹ Vgl. <https://www.grundrechtenschutz.de/allgemein/allgemeines-personlichkeitsrecht-260> (Aufruf am 03.04.2019)

⁴² Vgl. Schmidt 2005, S. 140

⁴³ Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 50

⁴⁴ Vgl. <https://www.grundrechtenschutz.de/allgemein/allgemeines-personlichkeitsrecht-260> (Aufruf am 03.04.2019)

vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren gesehen werden, wodurch etwaige Geheimhaltungsinteressen zurücktreten müssen.⁴⁵

Die Dritte und letzte Sphäre ist die Individual- bzw. Sozialsphäre. In dieser Sphäre sind Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht unter relativ geringen Anforderungen möglich. Diese Sphäre umfasst das Auftreten der Person in der Öffentlichkeit, also wie stellt sich der Mensch selbst dar und wie möchte er von anderen gesehen werden⁴⁶ (Vgl. Fallgruppe: Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit). Diese Sphäre unterliegt dem Gesetzesvorbehalt aus Art. 2 Abs. 2 GG, d.h. ein Eingriff darf auf Grundlage eines Gesetzes erfolgen. Zudem ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen.⁴⁷

Die Sphärentheorie ist in der Praxis jedoch nicht immer anwendbar, da sie einzelne Sachverhalte nicht so schützt, wie sie es eigentlich müsste. Daher sieht das Bundesverfassungsgericht diese Theorie mehr als Anhaltspunkt zur Bestimmung der Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts.⁴⁸

Das Bundesverfassungsgericht hat eine weitere Variante entwickelt, um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts festzustellen. Dabei wird zwischen dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung und dem Bereich des privaten Lebens unterschieden. Der unantastbare Kernbereich entspricht von der Rechtsfolge der Intimsphäre, es darf also kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht stattfinden. Im Bereich des privaten Lebens sind Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Um eine Problematik einem der beiden Bereiche zuordnen zu können, findet zunächst eine Betrachtung statt, ob der Betroffene einen Geheimhaltungswillen an den Tag gelegt hat. Wenn gar nicht die Absicht bestanden hat, die betroffene Sache geheim zu halten, war er so gesehen damit einverstanden, dass sie an die Öffentlichkeit gerät. Daher kann ohne Geheimhaltungswillen auch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegen. Ist ein Geheimhaltungswille zu erkennen, wird als nächstes der Charakter des Sachverhaltes betrachtet und inwieweit er von sich aus Auswirkungen oder Kontaktpunkte zu anderen oder der Gemeinschaft aufweist. Wird ein höchstpersönlicher Charakter festgestellt, erfolgt zuletzt eine Betrachtung des Charakters und Bedeutung des Inhalts, um festzustellen ob es ein Fall des unantastbaren Kernbereichs ist.⁴⁹ Liegt kein höchstpersönlicher Charakter vor, oder reicht der Charakter und die Bedeutung des Inhalts nicht für eine Zuordnung zum unantastbaren

⁴⁵ Vgl. Pieper 2012, S. 94

⁴⁶ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 50

⁴⁷ Vgl. <https://www.grundrechtenschutz.de/allgemein/allgemeines-personlichkeitsrecht-260> (Aufruf am 03.04.2019)

⁴⁸ Vgl. Michael; Morlock 2014, S. 218

⁴⁹ Vgl. Pieper 2012, S. 95

Kernbereich aus, so ist eine Abwägung der betroffenen Grundrechtsnormen gegeneinander vorzunehmen.⁵⁰

⁵⁰ Vgl. Schmidt 2005, S. 141

4. Zeitpunkt der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts natürlicher Personen

4.1 zu Lebzeiten

Wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person zu deren Lebzeiten verletzt, ist die Betrachtung recht unproblematisch.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gehört zu den Grundrechten. Auf Grundrechte berufen können sich sog. Grundrechtsträger oder auch Grundrechtsberechtigte. Grundrechtsträger sind Personen, die aus einem Grundrecht eine Berechtigung für sich ableiten können (z.B. einen Abwehranspruch). Natürliche Personen sind prinzipiell Grundrechtsträger. Es gibt zwischen den verschiedenen Grundrechten aber Differenzierungen, was bedeutet, nicht alle Grundrechte gelten auch uneingeschränkt für alle natürlichen Personen auf der Welt. Es wird dabei zwischen Menschenrechten (sog. Jedermann-Grundrechte) und Bürgerrechten (sog. Deutschen-Grundrechte) unterschieden.⁵¹ Menschenrechte gelten für alle Personen, ganz gleich welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Diese Grundrechte sind im Gesetz gekennzeichnet durch Formulierungen wie „jeder“, „alle Menschen“ oder „niemand“. Im Gegensatz dazu gibt es die Bürgerrechte, welche ausschließlich Personen mit der deutschen Staatsangehörigkeit offen stehen sollen. In diesen Grundrechten ist jeweils ausdrücklich genannt, dass „alle Deutschen“ dieses Recht haben. Wer Deutscher im Sinne des Gesetzes ist, steht in Art. 116 Abs. 1 GG geschrieben.⁵²

Die im Falle des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffenen Artikel 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG sind Menschenrechte, wie aus Ihrer Formulierung „**Jeder** hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, (...)“ und „Die Würde **des Menschen** ist unantastbar“ erkennbar ist. Daraus folgt, dass jede Person sich unabhängig Ihrer Staatsangehörigkeit auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen kann.

⁵¹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 14

⁵² Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz 2018, S. 5

4.2 nach dem Tod

Problematisch ist die Frage, ob auch bereits verstorbene Personen noch Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein können. Grund dafür ist, dass sich die Grundrechtsfähigkeit normalerweise nur auf den Zeitraum von der Geburt bis zum Tod erstreckt, da sie Rechtsfähigkeit voraussetzt. Zudem müssen Grundrechte persönlich zugeordnet werden.⁵³ Demnach würden die Grundrechte nach dem Tod einer Person nicht mehr für diese gelten.

Für diesen Fall hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1971 eine Entscheidung in dem sog. Mephisto-Beschluss⁵⁴ getroffen. In diesem Fall geht es um die Veröffentlichung des 1936 in Amsterdam erschienenen Buches „Mephisto - Roman einer Karriere“, welches von einem Schauspieler zur Zeit der Nationalsozialisten handelt und seine Handlungen und Werte beschreibt, um zur damaligen Zeit Karriere zu machen. Der Autor Klaus Mann stellt die Hauptfigur seines Romans dabei in einer ziemlich verwerflichen und charakterlich negativen Art dar, als Mitläufer des Nazi-Regimes, dem nichts wichtiger war als seine Karriere. Als Vorbild für diese Hauptfigur diente der Schauspieler Gustaf Gründgens, aus dessen Leben der Großteil des Romans entnommen war, wie der Autor in seinem Werk „Der Wendepunkt“ später selbst schrieb. Das Buch sollte 1963 in Deutschland im Aufbauverlag veröffentlicht werden. Gustaf Gründgens selbst verstarb am 7. Oktober 1963, konnte sich demnach nicht mehr selbst gegen die Veröffentlichung unter Berufung auf sein Persönlichkeitsrecht wehren. Nach seinem Tod erhob sein Adoptivsohn und Alleinerbe Klage gegen die Veröffentlichung, da durch den Roman ein verfälschtes, grob ehrverletzendes Persönlichkeitsbild von Gründgens vermittelt würde. Die Gerichte hatten sich dadurch mit der Problematik zu befassen, ob Gründgens auch nach seinem Tod noch ein Persönlichkeitsrecht zusteht. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, dass die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG nicht mit dem Tod endet, sondern für einen gewissen Zeitraum fortbesteht. Das Schutzbedürfnis sinkt nur in dem Verhältnis wie die Erinnerung an den Verstorbenen schwindet. Auf ein Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG könne man sich jedoch nicht berufen, da hierfür eine lebende Person unabdingbar sei. Mit dem Tod der Person erlischt somit auch deren Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG.⁵⁵ Die Nachwirkung des Art. 1 Abs. 1 GG wird auch als „postmortales Persönlichkeitsrecht“ bezeichnet.⁵⁶

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt jedoch auch die familiäre Herkunft als Teil der personalen Identität, weshalb durchaus auch ein überlebender Angehöriger sich aus

⁵³ Vgl. Michael; Morlock 2014, S. 233

⁵⁴ BVerfGE 30, 173, servat.unibe.ch/dfr

⁵⁵ Vgl. BVerfGE 30, 173, Rn. 61/62, servat.unibe.ch/dfr

⁵⁶ Vgl. Pieper 2012, S. 25

seinem eigenen Persönlichkeitsrecht heraus gegen eine Verunglimpfung eines Verstorbenen wehren kann.⁵⁷

⁵⁷ Vgl. Michael; Morlock 2014, S. 222

5. Folgen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

5.1 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch soll dazu dienen, einen Dritten von der Begehung rechtswidriger Handlungen gegen sich selbst abzuhalten, während der Beseitigungsanspruch darauf abzielt, eine bereits vorhandene Beeinträchtigung zu beseitigen. Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch ist in § 1004 BGB geregelt, der wie folgt lautet: „Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.“ Wie am Wortlaut des Gesetzes zu erkennen ist, beziehen sich beide Ansprüche lediglich auf die Verletzung von Eigentum. Durch die Rechtsprechung werden die Ansprüche aus § 1004 BGB jedoch auch bei Beeinträchtigung von absoluten Rechten angewendet, wozu auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht zählt.⁵⁸ Liegt ein solcher Fall vor, wird von einem negatorischen Schutz gesprochen. Bei der Verletzung von deliktisch geschützten Rechtsgütern aus § 823 Abs. 1 BGB oder auch dem Recht am eigenen Bild findet auch § 1004 BGB analog Anwendung, wobei hier von einem quasinegatorischen Schutz gesprochen wird. Die Voraussetzung für einen Beseitigungsanspruch ist das aktuelle Vorliegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung, die auch weiterhin fortbestehen würde. Durch den Beseitigungsanspruch soll die aktuell bestehende Persönlichkeitsrechtsverletzung nun beendet werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Schädiger die Verletzung zu verschulden hatte oder nicht. Auch unerheblich ist, ob die Verletzung nach deren Beseitigung von neuem eintritt. Um zukünftige Verletzungen zu verhindern, existiert der Unterlassungsanspruch.⁵⁹ Um sich auf diesen zu berufen, muss eine sog. Wiederholungsgefahr bestehen, das bedeutet „es muss die auf Tatsachen gestützte objektive ernstliche Gefahr alsbaldiger weiterer nicht zu duldender Störungen bestehen“.⁶⁰ Eine Wiederholungsgefahr wird angenommen, wenn schon eine Persönlichkeitsrechtsverletzung erfolgte, wobei diese Annahme widerlegt werden kann. Es kann aber auch die Gefahr ausreichen, dass mit einer erstmaligen Verletzung in Zukunft ernsthaft zu rechnen ist. Dies kann der Fall sein, wenn etwa eine verletzend Handlung durch jemanden angedroht oder angekündigt wird. Besteht ein Anspruch auf Unterlassung, so kann der Berechtigte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vom Schädiger verlan-

⁵⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 22.05.1984, VI ZR 105/82, Rn. 19, jurion

⁵⁹ Vgl. Berger, in: Stürner, Jauernig 2018, S. 1732 ff.

⁶⁰ Berger, in: Stürner, Jauernig 2018, S. 1734, Rn. 11

gen. Ist der Schädiger nicht bereit diese zu unterzeichnen, kann der Unterlassungsanspruch gerichtlich durch Klage festgestellt werden.⁶¹

Der Beseitigungs- oder auch Berichtigungsanspruch kommt zum Großteil bei Rechtsverletzungen durch Medien zum Tragen. Im Rahmen der Berichterstattung kommt es hin und wieder zu unwahren Tatsachenbehauptungen, die über den Berichtigungsanspruch durch den Schädiger zu beseitigen sind. Der Anspruch richtet sich nicht gegen bloße Meinungsäußerungen. Abhängig davon, wie viel von der jeweiligen Tatsachenbehauptung nicht der Wahrheit entspricht, gibt es unterschiedliche Ansprüche gegen den Schädiger. Ist die Tatsachenbehauptung in Ihrer Gesamtheit unwahr, so hat der Schädiger seine Behauptung in seinem eigenen Namen zu widerrufen. Sind die Behauptungen lediglich teilweise unwahr, hat eine Richtigstellung der fehlerhaften Aussagen zu erfolgen. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung kann auch entstanden sein, indem bei Ausführungen Teile des Sachverhalts ausgelassen worden sind, wodurch der ganze Sachverhalt in ein falsches Bild gerückt wird. In diesem Fall besteht ein Klarstellungsanspruch, durch den die ursprünglich ausgelassenen Tatsachen nachgeliefert werden müssen, um den Sachverhalt so darzustellen, wie er auch tatsächlich war. Sind weitere Tatsachen erst nach der Veröffentlichung entstanden oder bekannt geworden, die den Sachverhalt jedoch wesentlich verändern, hat der Verletzte einen Anspruch auf Ergänzung der neuen Tatsachen.⁶²

5.2 Gegendarstellungsanspruch

Aus dem Recht am eigenen Wort und Bild folgt das Recht auf Gegendarstellung.⁶³ Dieses bietet Menschen, deren Angelegenheiten in den Medien öffentlich zur Schau gestellt werden, die Möglichkeit, in dem selben Medium, an der selben Stelle und mit den selben Konsumenten Ihren eigenen Standpunkt zu vertreten und sich zeitnah gegen aufgestellte Behauptungen zu verteidigen.⁶⁴ Wird z.B. in einer Nachrichtensendung im Fernsehen eine Behauptung aufgestellt, unabhängig davon ob sie der Wahrheit entspricht oder nicht, kann der Betroffene eine Gegendarstellung aus seiner Sicht verfassen und darauf bestehen, dass diese gesendet wird. Die Gegendarstellung muss dann auch im Fernsehen, in der gleichen Nachrichtensendung zur selben Sendezeit gesendet werden.

Dieser Anspruch gilt wieder nur in Bezug auf Tatsachenbehauptungen, nicht auf Meinungsäußerungen. Die rechtliche Anspruchsgrundlage ist in den jeweiligen Landespressgesetzen zu finden, etwa in § 10 SächsPresseG. Darin werden die Redakteure und

⁶¹ Vgl. [https://www.ra-plutte.de/persoennlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20\(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung\)](https://www.ra-plutte.de/persoennlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung)) (Aufruf am 13.05.2019)

⁶² Vgl. [https://www.ra-plutte.de/persoennlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20\(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung\)](https://www.ra-plutte.de/persoennlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung)) (Aufruf am 13.05.2019)

⁶³ Vgl. Pieper 2012, S. 93

⁶⁴ Vgl. BVerfGE 63, 131, Rn. 31, servat.unibe.ch/dfr

Verleger verpflichtet, eine Gegendarstellung einer betroffenen Person abzdrukken. Die Gegendarstellung muss unverzüglich schriftlich und unterschrieben vom Betroffenen innerhalb einer bestimmten Frist nach der Veröffentlichung des verursachenden Artikels eingereicht werden. In Sachsen beträgt die Frist 3 Monate. Die eingegangene Gegendarstellung muss in der nächsten Ausgabe des ursprünglichen Mediums abgedruckt werden und das gleiche Erscheinungsbild wie der beanstandete Text haben. Das bedeutet Sie muss an der gleichen Stelle und in derselben Schrift wie der vorhergehende Text veröffentlicht werden. Allerdings darf die Gegendarstellung keinen strafbaren Inhalt haben und muss auch in Ihrem Umfang zu der ursprünglichen Meldung angemessen sein. Zudem hat die Gegendarstellung ausschließlich Tatsachen zu enthalten und es muss ein berechtigtes Interesse für eine Gegendarstellung vorliegen.⁶⁵

5.3 Schadensersatzanspruch

Im Zusammenhang mit den zuvor ausgeführten Ansprüchen aus § 1004 BGB (ggf. in analoger Anwendung), kann dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB zustehen, wenn die Beeinträchtigung und deren Folgen dies zulassen und der Schädiger die Verletzung zu verschulden hat.⁶⁶ Nach § 276 BGB ist Vorsatz und Fahrlässigkeit als schuldhaftes Handeln anzusehen. In welcher Art und in welchem Umfang der Schadensersatz zu erfolgen hat, ist in den §§ 249 ff. BGB geregelt. Es ist dabei zu beachten, dass lediglich materielle Schäden durch einen Schadensersatzanspruch ausgeglichen werden. Die Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist das Vorliegen einer rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung. Solch eine Verletzung kann etwa in der unerlaubten Veröffentlichung von Bildern oder falschen Tatsachenbehauptungen liegen. In Folge dieser Rechtsverletzung muss bei dem Geschädigten ein materieller Schaden eingetreten sein. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund unwahrer Behauptungen gekündigt wird, oder ein Vertrag nicht zustande gekommen ist. Bei prominenten Personen kann auch die unerlaubte Veröffentlichung eines Bildes zu einem entgangenen Gewinn führen und ersetzt werden. Dabei ist es aber notwendig, dass die Person regelmäßig Bilder gegen eine Lizenzgebühr veröffentlichen lässt.

Nach § 249 ff. BGB ist schließlich der gesamte, durch die Verletzung des Persönlichkeitsrechts entstandene Schaden zu ersetzen, z.B. der durch eine Kündigung bedingte Verdienstaussfall. Bei dem angeführten Beispiel der unerlaubten Nutzung eines Bildes von einem Prominenten oder dem nicht Zustandekommen eines Vertrages kann entspre-

⁶⁵ Vgl. § 10 SächsPresseG; Teichmann, in: Stürner, Jauernig 2018, S. 1540; [https://www.raplutte.de/persoendlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20\(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung\)](https://www.raplutte.de/persoendlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung)) (Aufruf am 13.05.2019)

⁶⁶ Vgl. Herrler, in: Palandt 2017, S. 1632, Rn. 49

chend § 252 BGB der entgangene Gewinn gefordert werden. Es kann auch der von dem Schädiger aus der Persönlichkeitsrechtsverletzung erzielte Gewinn verlangt werden.⁶⁷

⁶⁷ Vgl. [https://www.ra-plutte.de/persoendlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20\(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung\)](https://www.ra-plutte.de/persoendlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung)) (Aufruf am 13.05.2019); <https://www.lecturio.de/magazin/%C2%A7-823-sonstige-rechte/> (Aufruf am 05.04.2019)

6. Schmerzensgeld für immaterielle Schäden

6.1 Anspruchsgrundlage

Nach § 823 Abs. 2 BGB ist der Mensch verpflichtet, bei Verstoß gegen ein Gesetz das dem Schutz eines anderen dient (wie eben das allgemeine Persönlichkeitsrecht), den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Nun entsteht bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts jedoch nicht immer ein messbarer Schaden, denn wie kann z.B. eine Ehrverletzung bewertet werden? Für solche Fälle gibt es die Möglichkeit von Schmerzensgeld auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 und 2 GG, durch welche der Wesensgehalt des normalen Schmerzensgeldes durch die Rechtsprechung auch auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Anwendung findet.⁶⁸ Nachfolgend daher vorerst ein allgemeiner Überblick über die Problematik des Schmerzensgeldes und zum Schluss die Umsetzung bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.

6.2 Vorbetrachtung: Schmerzensgeld nach § 253 BGB

Grundsätzlich ist Schmerzensgeld im Gesetz in § 253 BGB vorgesehen, um bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einen Schaden auszugleichen, der nicht ohne weiteres in Geld bemessen werden kann (Vermögensschaden), aber durch Geld ausgeglichen werden soll.

Zunächst soll Schmerzensgeld also vor einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit schützen. Damit ist jede unangemessene Einwirkung oder Behandlung gemeint, die eben zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit führt. Ausgenommen sind absolut unerhebliche Verletzungen. Um einen Anspruch auf Schmerzensgeld festzustellen, muss die aus der Verletzung folgende Beeinträchtigung oder der Eingriff im medizinischen Sinn messbar und nachweisbar sein. Unter den Bereich der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit fallen unter anderem Fälle von fremder Gewalteinwirkung, ein Unfallschock bzw. nervliche Zerrüttung durch einen eigenen Unfall oder den eines sehr nahen Angehörigen, die Verabreichung von Gift oder auch die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit. Was eine unerhebliche Verletzung ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgeschrieben, sondern es soll auch weiterhin die von der Rechtsprechung entwickelte Auslegung gelten, mit der Möglichkeit, diese fortlaufend weiterzuentwickeln.⁶⁹ Dies ist aus dem Gesetzgebungsverfahren ersichtlich. Es bestehen daher keine Schmerzens-

⁶⁸ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 19

⁶⁹ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 13, 14, 19

geldansprüche bei verursachten Kopfschmerzen, Schleimhautreizungen, Prellungen, Schürf- und Schnittwunden, Zerrungen oder Stauchungen.⁷⁰

Als zweite Fallgruppe ist die Verletzung der Freiheit genannt. Hier ist hauptsächlich die Bewegungsfreiheit gemeint. Die Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden, indem eine Person tatsächlich eingesperrt wird, etwa wenn Sie zu Unrecht in Untersuchungshaft sitzt oder ein Patient zu Unrecht in eine geschlossene Anstalt eingewiesen und dort festgehalten wird. Eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit liegt auch vor, wenn durch Drohung, Zwang oder Täuschung eine Person an Ihrer freien Fortbewegung gehindert wird.⁷¹ Nicht unter den Begriff Freiheit fällt in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Handlungsfreiheit.⁷²

Die letzte Fallgruppe, welche im Gesetz genannt wird, ist die sexuelle Selbstbestimmung. Darunter fallen sämtliche der in den §§ 174 ff. Strafgesetzbuch genannten Delikte, wie z.B. sexueller Missbrauch oder Nötigung, Zuhälterei oder Verführung. Auch die durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses erwirkte Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen im Sinne des § 825 BGB führt zu einem Anspruch auf Schmerzensgeld.⁷³

Im § 253 Abs. 2 BGB nicht genannt und somit nicht anspruchsbegründend für Schmerzensgeld ist das Rechtsgut „Leben“ selbst. Angehörige können im Falle der Tötung somit keinen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der Tötung geltend machen. Grund dafür ist, dass Schmerzensgeld dem Betroffenen selbst als Entschädigung oder Ausgleich für erlittene Verletzungen dienen soll. Mit dem Tod des Geschädigten entfällt jedoch die Funktion des Schmerzensgeldes, da der Geschädigte selbst nichts mehr davon hat. Erleidenden Angehörige jedoch durch den Tod einen Schockschaden, können Sie wegen Verletzung ihrer eigenen Gesundheit einen Anspruch auf Schmerzensgeld haben.⁷⁴

Der Schmerzensgeldanspruch an sich ist frei übertragbar, uneingeschränkt vererblich und kann auch ohne diesbezügliche Willenserklärung des Betroffenen nach dessen Tod geltend gemacht werden.⁷⁵

⁷⁰ Vgl. <https://www.schmerzensgeldtabelle.net/> (Aufruf am 05.04.2019)

⁷¹ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 14

⁷² Vgl. Looschelders 2018, S. 387

⁷³ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 14

⁷⁴ Vgl. Looschelders 2018, S. 388

⁷⁵ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 22

6.3 Vorbetrachtung: Bemessung von Schmerzensgeld

Nach der Darstellung der möglichen anspruchsbegründenden Verletzungen ist nun fraglich, welcher Schaden denn überhaupt mit Schmerzensgeld ausgeglichen werden soll. Die Verletzungen führen größtenteils zu materiellen Schäden, wie etwa die Kosten für eine Heilbehandlung, Pflegekosten, krankheitsbedingter Verdienstausfall und andere derartige Kosten. Materielle Schäden werden jedoch nach den §§823 ff. BGB oder der Gefährdungshaftung (§§7 ff. StVG) ausgeglichen. Schmerzensgeld gibt es lediglich für immaterielle Schäden. Immaterielle Schäden sind die Nebenerscheinungen der Verletzungen, also die Schmerzen und Leiden die durch die Verletzung ertragen werden mussten, entstandene Beeinträchtigungen (während des Heilprozesses oder auf Dauer) und ggf. dauerhafte Entstellungen wie etwa Narben. Diese immateriellen Schäden sollen laut Gesetz mit einer „billigen Entschädigung“ abgefunden werden. Dabei ist das „billigen“ nicht im Sinne von wenig oder niedrig zu verstehen sondern abgeleitet von Billigkeit, also eine gerechte, angemessene Entschädigung. Die grundlegenden Punkte, was bei der billigen Entschädigung und Schmerzensgeld allgemein zu beachten ist, hat der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 06.07.1955 aufgezeigt.⁷⁶

Der Beschluss erfolgte aufgrund Vorlage der Frage „Sind bei der Bemessung der Höhe einer billigen Entschädigung in Geld nach § 847 BGB alle Umstände zu berücksichtigen, also auch die Vermögensverhältnisse und der Grad des Verschuldens des Verpflichteten?“⁷⁷ durch den VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs.⁷⁸ In diesem Beschluss wird verdeutlicht, dass im Rahmen der Billigkeitsprüfung alle in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, insbesondere die Verhältnisse aller Beteiligten. Unter den Verhältnissen aller Beteiligten zählt der Bundesgerichtshof in dem Zusammenhang die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung, den Grad des Verschuldens des Schädigers, den Anlass bei dem es zu einer Verletzung kam, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten und des Schädigers auf. Diese Punkte werden teilweise aus dem rechtlichen Sinn des Schmerzensgeldes abgeleitet, welchen der große Senat in seinem Beschluss näher definiert. Demnach besitzt Schmerzensgeld eine rechtliche Doppelfunktion. Zum einen hat es eine Ausgleichsfunktion für die erlittenen immateriellen Schäden, zum anderen besitzt es eine Genugtuungsfunktion. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Ausgleichsfunktion. Vordergründig soll Schmerzensgeld die erlittenen Beeinträchtigungen im materiellen Sinn ausgleichen. Da es nicht möglich ist, diese Beeinträchtigungen als festen Geldwert festzulegen findet für die Bestimmung der Höhe des Schmerzensgeldes die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Ent-

⁷⁶ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 14

⁷⁷ BGH, Beschl. v. 06.07.1955, GSZ 1/55, Rn. 1, jurion

⁷⁸ Anm.: Bis zum 31.07.2002 war Schmerzensgeld in § 847 BGB geregelt, seit 01.08.2002 ist Schmerzensgeld in § 253 BGB geregelt

stellungen Berücksichtigung bei der Festlegung der billigen Entschädigung. So ist die Höhe des Schmerzensgeldes bei einem Dauerschaden etwa abhängig vom Alter, dem Geschlecht, Beruf und persönlichen Neigungen des Verletzten. Demnach bekommt ein junger Mensch mehr Schmerzensgeld, da er aufgrund seiner erwarteten Lebensdauer länger an den Schäden zu leiden hat, wie ein älterer Mensch. Verstirbt der Geschädigte in Folge der Verletzung vor Bemessung eines Schmerzensgeldes, so ist die tatsächliche Lebensdauer maßgebend. Der Tod selbst rechtfertigt kein geringeres Schmerzensgeld wie wenn der Geschädigte überlebt hätte, nur weil es nun dem Geschädigten nicht mehr selbst zugute kommt sondern seinen Erben. Außerdem wirken sich soziale Aspekte auf die Höhe des Schmerzensgeldes aus, z.B. wenn durch den Schaden die Ausübung eines Sports aufgegeben werden muss, oder wenn es durch die Verletzung zu Problemen im Beruf oder der Ausbildung kommt.

Damit kommt der überwiegende Teil des Schmerzensgeldes über die Ausgleichsfunktion zustande. Ergänzt wird es noch durch die Genugtuungsfunktion. Diese wird aufgrund der Ursprünge des Schmerzensgeldes im Strafrecht herangezogen. Bei immateriellen Schäden wie z.B. Schmerzen ist es schwer, allein über die Ausgleichsfunktion ein Schmerzensgeld zu bestimmen, da es in der Natur des immateriellen Schadens liegt, eben nicht in einem festen Geldbetrag ausgedrückt werden zu können. Dies ist eher bei materiellen Schäden der Fall. Daher soll hier über die Genugtuung die durch den Schadensfall entstandene persönliche Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem dargestellt und das Schmerzensgeld auch unter dem Aspekt des Grades der Verschuldung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse beider bestimmt werden. Im Rahmen des Verschuldens kommt es darauf an, ob die Verletzung infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zustande kam, oder ob Sie lediglich auf einem Fehlverhalten beruht, wie es jedem einmal passieren kann. Auch findet der Fakt, wie der Schädiger das Ereignis überstanden hat, Berücksichtigung. Hat er bei dem schädigenden Ereignis selbst schwere Verletzungen davongetragen oder gar den Tod gefunden, kann die Genugtuungsfunktion an Wirkung verlieren. Natürlich kann auch dem Geschädigten eine Schuld zur Last gelegt werden, soweit dafür Gründe vorliegen. Gleicht sich das Verschulden und die erlittenen Verletzungen bei Schädiger und Geschädigtem in etwa aus, kann auch der Anlass, zu welchem es zu der Verletzung kam, Auswirkung auf die Höhe des Schmerzensgeldes haben. Unterschieden wird dabei zwischen einem Anlass zur Befriedigung eines Vergnügens und dem Anlass der Berufsausübung, Nothilfeleistung oder sonstiger notwendiger Betätigungen. Die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten kann dazu führen, dass die Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes in den Hintergrund rückt und die Genugtuungsfunktion an Bedeutung gewinnt. Dies ist der Fall, wenn der Geschädigte in derart guten Vermögensverhältnissen lebt, dass der immaterielle Schaden durch eine Geldzah-

lung des Schädigers nicht oder wenigstens kaum ausgeglichen werden kann. Allerdings könnten die guten Vermögensverhältnisse auch zu einem höheren Lebensstandard führen, wodurch ggf. durch die Ausgleichsfunktion ein höheres Schmerzensgeld zugesprochen werden kann. Zuletzt ist auch die wirtschaftliche Situation des Schädigers zu beachten. Das Schmerzensgeld soll nicht dazu führen, „den Schädiger in schwere und nachhaltige Not zu bringen.“⁷⁹ Wie stark dieser Grundsatz jedoch Einfluss auf die Höhe hat, hängt davon ab, inwieweit er der Genugtuung Rechnung trägt. So ist also der Anlass des Schadensereignisses und der Grad des Verschuldens ein wichtiger Anhaltspunkt. Erfolgte die Verletzung vorsätzlich, kann dieser Schutzgedanke etwa weitgehend unberücksichtigt bleiben, da der Schädiger nicht für ein vorsätzliches Fehlverhalten geschützt werden soll. Lag jedoch z.B. ein Unfall vor, wie er jedem Menschen einmal vorkommen kann, so soll der Schutzgedanke greifen und ihn nicht für etwas unabsichtlich Geschehenes in den finanziellen Ruin treiben. Steht der Schädiger wirtschaftlich besonders gut da, ist die Höhe des Schmerzensgeldes ggf. durch den Richter im Rahmen der Billigkeit etwas höher anzusetzen. Es ist dabei immer ein Vergleich zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers und des Geschädigten durchzuführen, um je nach Fall möglicherweise zu Gunsten des wirtschaftlich Schwächeren zu entscheiden. Besitzt der Schädiger gar kein Vermögen, befreit ihn dieser Umstand nicht von der Zahlung eines Schmerzensgeldes, da die wirtschaftlichen Verhältnisse lediglich eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Entscheidung sind und sich in naher Zukunft ändern könnten. Zudem sind zahlreiche andere Momente bei der Entscheidung zu berücksichtigen, die teilweise eine größere Bedeutung haben als die aktuelle Mittellosigkeit des Schädigers. Wenn der Schädiger eine Haftpflichtversicherung besitzt, die im Schadensfall mit einer Versicherungssumme einspringt, ist dieser Umstand den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers positiv zuzurechnen. Bei gleichem sonstigen Vermögen steht er wirtschaftlich dadurch besser da wie eine Person ohne Haftpflichtversicherung, welche die anfallenden Kosten allein zu tragen hat. Der Versicherungsschutz wird dem Schädiger somit als Vermögenswert zugerechnet und bei der Billigkeitsprüfung mit berücksichtigt.⁸⁰

Im Zusammenhang mit zur Zahlung verpflichteten Versicherungen wird im Rahmen der Genugtuungsfunktion auch die Geschwindigkeit der Regulierung einbezogen. Zögert die Versicherungsgesellschaft die Schadensregulierung lange hinaus, ist es durchaus üblich einen höheren Schmerzensgeldbetrag festzusetzen.⁸¹ So hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main etwa in seinem Urteil vom 22.09.1993 eine Schmerzensgelderhöhung von 30 000 DM (15 000 €) wegen verzögerter Schadensregulierung zugesprochen. Zuerst lag ein Verkehrsunfall, bei dem der Schädiger mit seinem PKW an einer Ampel-

⁷⁹ BGH, Beschl. v. 06.07.1955, GSZ 1/55, Rn. 26, jurion

⁸⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 06.07.1955, GSZ 1/55, jurion; Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 14-18

⁸¹ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 18

kreuzung, die für ihn auf „rot“ stand, links abbog und dabei den Geschädigten, welcher „grün“ hatte und durch die plötzliche Situation mit seinem Motorrad nicht mehr vollständig bremsen konnte, zu Fall brachte. Seither muss dieser sein Leben mit einer niedrigen Querschnittslähmung im Rollstuhl verbringen. Der Haftpflichtversicherer des Schädigers hat an den Geschädigten in der Folge lediglich 50 000 DM Schmerzensgeld gezahlt, obwohl er selber der Ansicht war, dass 200 000 DM als Schmerzensgeld wohl mindestens fällig werden. Das Landgericht hat dann auch ein Schmerzensgeld von 400 000 DM in seinem Urteil festgesetzt. Dagegen gingen der Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in Berufung. Zwischen dem Unfall und der mündlichen Verhandlung am Landgericht lag ein Zeitraum von drei Jahren, in denen der Haftpflichtversicherer nichts über die 50 000 DM hinaus gezahlt hat, obwohl er von einem höheren Betrag selbst ausgegangen ist. Dies hat das Gericht dazu veranlasst, das Schmerzensgeld zu erhöhen.⁸²

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn durch das schädigende Ereignis bei dem Geschädigten eine komplette Zerstörung seiner Persönlichkeit vorliegt, er keine Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit mehr besitzt. Ohne die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit können die Funktionen des Schmerzensgeldes nicht erfüllt werden, da der Verletzte weder Schmerzen oder sonstige Beeinträchtigungen spüren, noch eine Genugtuung über das Schmerzensgeld empfinden kann. Früher hat der Bundesgerichtshof in solchen Fällen lediglich eine symbolische Wiedergutmachung gewährt, wodurch das Schmerzensgeld erheblich gemindert wurde. Von dieser Ansicht hat er sich jedoch wieder distanziert. Grund dafür ist der im Grundgesetz in den Art. 1 und 2 Abs. 1 verankerte Wert der Persönlichkeit. Diesem folgend, kann es nicht Sinn und Zweck sein, für die vollständige Zerstörung eben jener Persönlichkeit ein gemindertetes Schmerzensgeld zahlen zu müssen. Der Verlust der Persönlichkeit an sich wird dabei als immaterieller Schaden anerkannt. Die Höhe des Schmerzensgeldes beruht dann zum größten Teil auf den objektiven Lebensbeeinträchtigungen, die der Geschädigte erleiden muss. Die Schmerzensgeldbeträge sollen sich dann an ähnlich gelagerten Fällen orientieren, bei denen der Geschädigte aber noch ein Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen besitzt.⁸³

Bei der Entscheidung über die Höhe des festzusetzenden Schmerzensgeldes finden auch sog. Schmerzensgeldtabellen Berücksichtigung. Diese Tabellen sind eine Zusammenstellung von Urteilen, wo durch Gerichte bewilligte Schmerzensgelder nach ihrer zugrunde liegenden Verletzung geordnet sind. Diese Tabellen besitzen jedoch keinerlei Bindungswirkung. Sie sollen lediglich dazu dienen, vergleichbare Fälle schnell und unkompliziert zu finden und einen Anhaltspunkt für die Schmerzensgeldhöhe zu geben. Es ist jedoch immer nach den Umständen des aktuellen Falles zu bestimmen. Selbst wenn die vorliegen-

⁸² Vgl. OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 22.09.1993, 9 U 75/92, openjur

⁸³ Vgl. BGH, Urt. v. 13.10.1992, VI ZR 201/91, jurion; Looschelders 2018, S. 389 f.; Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 18 f.

den Verletzungen auf den ersten Blick identisch zu Verletzungen aus einer Schmerzensgeldtabelle sind, kann sich der zugesprochene Schmerzensgeldbetrag erheblich unterscheiden. Wie zuvor beschrieben, kommt es bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auf die Billigkeit an. So kann es beispielsweise für den Verlust eines Daumens in einem Fall ein sehr hohes Schmerzensgeld geben und in einem anderen Fall ein vergleichsweise geringes, weil in dem einen Fall ein Berufs-Musiker seine Karriere aufgeben muss, der er sich ein Leben lang gewidmet hat, während im anderen Fall vergleichsweise geringere Einbußen oder Verluste in beruflicher Hinsicht entstehen und der Schwerpunkt eher auf der Eingewöhnung und Anpassung an die neue Situation liegt. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass eine Schmerzensgeldtabelle lediglich einen groben Anhaltspunkt bieten kann, aber für jeden Fall eine ganz eigenständige Betrachtung der Gesamtumstände notwendig ist, anhand derer dann festgelegt werden kann, ob das Schmerzensgeld höher oder niedriger wie in der Tabelle auszufallen hat.⁸⁴ Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die früheren Entscheidungen auf den damaligen Verhältnissen beruhten, welche heute längst nicht mehr gegeben sind. So werden etwa Schmerzensgelder bei schweren Verletzungen heutzutage durch die Richter großzügiger bemessen wie noch vor einigen Jahrzehnten. Dazu kommen Änderungen in der Gesellschaft, verbesserte Behandlungsmethoden und einiges mehr. Auch hat eine Geldentwertung stattgefunden, weshalb früher bewilligte Schmerzensgelder heute etwas höher ausfallen würden. Die ehemals bewilligten Schmerzensgelder können mithilfe des Verhältnisses vom Verbraucherpreisindex⁸⁵ aus dem aktuellen Jahr zu dem Verbraucherpreisindex aus dem Bewilligungsjahr auf einen aktuellen Wert hochgerechnet werden. Schmerzensgeld ist und bleibt eine Einzelfallentscheidung.⁸⁶

6.4 Vorbetrachtung: Art der Schmerzensgeldzahlung

Ein weiterer vom Einzelfall abhängiger Umstand ist die Art der Schmerzensgeldzahlung. Schmerzensgeld kann als Kapitalbetrag oder als Schmerzensgeldrente gezahlt werden. Auch Kombinationen aus beiden Varianten sind möglich. Im Großteil der Fälle wird ein einmaliger Kapitalbetrag festgesetzt. Durch diesen soll der Anspruch mit einer Zahlung befriedigt werden, kann demnach jedoch erst erfolgen, wenn die Folgen des Unfalls und auch die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Leben des Geschädigten ersichtlich sind, sowie der Heilungserfolg absehbar ist. Ansonsten würde das Schmerzensgeld eventuell nicht in der billigen Höhe bewilligt, was zu einer Benachteiligung des Geschädigten oder des Schädigers führen könnte. Wenn es die Umstände des Falles gebieten, kann

⁸⁴ Vgl. <https://www.anwaltsregister.de/Schmerzensgeldtabelle/PDF.html> (Aufruf am 08.05.2019), S. 1 f.

⁸⁵ Der Verbraucherpreisindex wird jährlich unter anderem im statistischen Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

⁸⁶ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 20

das Schmerzensgeld auch in Teilbeträgen zugesprochen werden und die endgültige Höhe wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Gegebenenfalls kann auch nach rechtskräftig festgesetztem Schmerzensgeld aufgrund des gleichen schädigenden Ereignisses ein weiteres Schmerzensgeld bewilligt werden. Dafür muss entweder eine Feststellungsklage erhoben worden sein, da zum Zeitpunkt des ersten Urteils noch nicht absehbare Spätfolgen erwartet werden, oder beim ersten Urteil muss das Gericht davon ausgegangen sein, dass aufgrund dieser Schädigung in Zukunft keine weiteren Schmerzensgeldansprüche mehr entstehen werden. Eine Schmerzensgeldrente hingegen wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, etwa wenn der Geschädigte unter anhaltenden Schmerzen leidet, ein wichtiges Körperteil bei dem Ereignis verloren hat oder mit weiteren Spätfolgen rechnen muss. Sie soll die laufenden Beeinträchtigungen durch einen laufenden Geldbetrag ausgleichen.⁸⁷ Ein weiterer Grund für eine Rentenzahlung könnte aber auch beim Schädiger zu finden sein. Wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse schlechter sind, kann durch eine Rentenfestsetzung trotzdem ein angemessenes Schmerzensgeld bewilligt werden, da das Schmerzensgeld ihn dann nicht in einem Moment schwer finanziell belastet, sondern sich auf viele Jahre mit monatlich geringeren Beträgen erstreckt. Sollten sich im Verlauf der Rentenzahlung Änderungen ergeben, speziell in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers, kann auch zu einem späteren Zeitpunkt die Rentenhöhe neu bestimmt werden.⁸⁸

6.5 Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsrechtsverletzung

Während Schmerzensgeld, wie zuvor dargestellt, eigentlich zum Ausgleich von weitgehend körperlichen Beschwerden (Schmerzen, Beeinträchtigungen usw.) dient, wurde der Anspruch durch die Rechtsprechung auch auf Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausgeweitet.⁸⁹ Als Grund dafür führt der Bundesgerichtshof an, dass ohne solch eine Geldentschädigung „Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, daß der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde.“⁹⁰ Anders als beim normalen Schmerzensgeld ergibt sich dieser Anspruch jedoch nicht aus § 253 Abs. 2 BGB, sondern direkt aus Art. 1 und 2 Abs. 1 GG. Die Anspruchsgrundlage für Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen bildet § 823 Abs. 1 BGB, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne dieser Vorschrift anerkannt wurde. Der Ersatz immaterieller Schäden bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen hatte seinen Beginn im Jahr 1958 mit dem sog. Herrenreiter- Fall.⁹¹ Dieser

⁸⁷ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 21 f.

⁸⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 06.07.1955, GSZ 1/55, Rn. 42, jurion

⁸⁹ Vgl. Hacks, Wellner, Häcker 2015, S. 19

⁹⁰ BGH, Urt. v. 05.10.2004, VI ZR 255/03, Rn. 17, openjur

⁹¹ Vgl. Looschelders 2018, S. 390 f.

hatte zum Inhalt, dass ein Pharmahersteller das Bild eines Herrenreiters ohne dessen Einwilligung als Werbung für sein Potenzmittel verwendet hat, worauf der Herrenreiter geklagt hat. Der Kläger ist zudem noch Mitinhaber einer Brauerei und lebte in guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Es war daher nicht anzunehmen, dass er sich jemals freiwillig für solch eine Werbung bereiterklärt hätte, da dadurch immerhin sein Ansehen in der Gesellschaft leiden konnte. Die Klage war damals lediglich auf eine angemessene Vergütung gerichtet, wie sie fällig geworden wäre wenn der Kläger seine Bildrechte verkauft hätte. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil jedoch die Persönlichkeitsrechtsverletzung in dem Fall erkannt und klargestellt, dass in diesem Fall der Ersatz des immateriellen Schadens in Form von Schmerzensgeld zu erfolgen hat.⁹²

Um eine Geldentschädigung zu bekommen muss der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht schwerwiegend sein und die entstandene Beeinträchtigung darf nicht auf andere Weise ausreichend ausgleichbar sein. Es kommt dabei auf die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, den Anlass und Beweggrund des Schädigers und dessen Grad des Verschuldens an, ob ein Eingriff schwerwiegend ist.⁹³

Die Bemessung der Höhe der Geldentschädigung orientiert sich am normalen Schmerzensgeld nach § 253 BGB wie sie zuvor erläutert wurde. Der große Unterschied zum normalen Schmerzensgeld ist jedoch der Hinzutritt der Präventivfunktion zu der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion. Diese Präventivfunktion tritt maßgeblich in Erscheinung, wenn die Persönlichkeitsverletzung durch Massenmedien erfolgte, die sich durch ihr Handeln große Gewinne erhoffen. Durch die Präventivfunktion kommen vergleichsweise hohe Geldentschädigungen zustande, da diese für die beklagten Konzerne fühlbar sein sollen, um sie von zukünftigen Verletzungen der Persönlichkeit abzuhalten. Der Bundesgerichtshof spricht dabei von einem Hemmungseffekt für die Vermarktung der Persönlichkeit eines Menschen.⁹⁴

Die dadurch zustande kommenden Beträge sind oft deutlich höher als Schmerzensgeldbeträge bei psychischen oder physischen Verletzungen, was jedoch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Durch die andere Bemessung der Höhe, nämlich unter Berücksichtigung des Präventionsgedanken, liegt ein bedeutender Unterschied vor, der eine höhere Entschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen möglich macht.⁹⁵ Den aktuell höchsten Schmerzensgeldbetrag hat bisher Jörg Kachelmann erstritten.⁹⁶ Er hat sich dabei gegen eine Vielzahl von Persönlichkeitsrechtsverlet-

⁹² Vgl. BGH, Urt. v. 14.02.1958, I ZR 151/56, openjur

⁹³ Vgl. BGH, Urt. v. 15.11.1994, VI ZR 56/94, Rn. 74, jurion

⁹⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 15.11.1994, VI ZR 56/94, Rn. 85, jurion; Looschelders 2018, S. 391

⁹⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.03.2000, 1 BvR 1127/96, Rn. 12 f., openjur

⁹⁶ Vgl. <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/joerg-kachelmann-springer-muss-schmerzensgeld-zahlen-a-1203014.html> (Aufruf am 10.05.2019)

zungen durch das Medienhaus Axel Springer gewehrt, welche dieses durch seine Berichterstattung über den Vergewaltigungsprozess gegen Kachelmann in der Zeitung „Bild“ und deren Online-Ausgabe begangen hat. Kachelmann wurde von dem Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen. Insgesamt wurde Kachelmann ein Schmerzensgeld inklusive Zinsen von mehr als 530.000 € zugesprochen. Das Landgericht Köln hatte ihm in erster Instanz sogar 635.000 € zugesprochen, dieser Betrag wurde jedoch durch das Oberlandesgericht Köln beträchtlich gekürzt.⁹⁷

⁹⁷ Vgl. OLG Köln, Urt. v. 12.07.2016, 15 U 175/15, openjur; <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bgh-springer-muss-kachelmann-erneut-schmerzensgeld-zahlen> (Aufruf am 10.05.2019)

7. Schlussbetrachtung

In der Arbeit erfolgte eine ausführliche Beleuchtung der Problematik des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es wurden Erkenntnisse gewonnen, woraus sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht ableitet, welche Sachverhalte dessen Schutz unterliegen, wann eine Verletzung dieses Schutzes vorliegt und schließlich welche rechtlichen Konsequenzen sich aus einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ergeben können.

Nach dem Abschluss der Ausarbeitung ergeben sich folgende Thesen:

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich festgeschrieben, wurde aber seit dem Jahr 1954 durch die Rechtsprechung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG anerkannt und stetig weiterentwickelt. Dadurch besitzt es lediglich eine lückenfüllende Funktion und deckt Sachverhalte ab, die nicht durch andere Grundrechte geschützt sind.
2. Jeder Mensch darf sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen, wenn er etwa in der Öffentlichkeit falsch dargestellt wird, oder unerlaubt Bilder oder Tonaufnahmen von ihm gefertigt und verwendet werden. Die Anwendung auf juristische Personen ist umstritten, wurde aber in Einzelfällen bereits durch das Bundesverfassungsgericht durchgeführt.
3. Damit eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, muss ein rechtswidriger Eingriff in einen geschützten Bereich erfolgt sein. Rechtswidrig ist ein Eingriff nur dann, wenn er nicht durch die Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1, 2. HS GG gedeckt wird und bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung das Interesse des Schädigers nicht überwiegt.
4. Das Persönlichkeitsrecht ist personengebunden, jedoch existiert ein postmortales Persönlichkeitsrecht, welches auch nach dem Tod einer Person für eine bestimmte Zeit nachwirkt.
5. Fand eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts statt, hat der Geschädigte gegenüber dem Schädiger einen Anspruch auf Beseitigung der entstandenen Beeinträchtigung und auf Unterlassung weiterer Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Ergeben sich aus der Persönlichkeitsrechtsverletzung materielle Schäden, so steht dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch zu.
6. Erfolgte die Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Medien, steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Gegendarstellung zu.

7. Kann die entstandene Beeinträchtigung nicht auf anderem Weg aus der Welt geschafft werden, besteht ein Anspruch auf eine Geldentschädigung, analog zum Schmerzensgeld nach §253 BGB. Durch den Hinzutritt einer Präventivfunktion können jedoch weitaus höhere Beträge zustande kommen als beim normalen Schmerzensgeld, insbesondere wenn der Schädiger ein Massenmedium ist, welches mit Gewinnabsicht gehandelt hat.

Weiterführende Fragestellungen zum Thema des allgemeinen Persönlichkeitsrechts könnten sein:

- Welche praktische Bedeutung hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter Einbeziehung des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
- Wie kann der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der heutigen Zeit der Massenmedien (insbesondere dem Internet) gewährleistet werden? Kann eine erfolgte Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet jemals komplett beseitigt werden?

Literaturverzeichnis

- *Beck-aktuell*: BGH: Springer muss Kachelmann erneut Schmerzensgeld zahlen, 27.09.2018: <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bgh-springer-muss-kachelmann-erneut-schmerzensgeld-zahlen> (Aufruf am 10.05.2019).
- *Brudermüller, Gerd; Ellenberger, Jürgen; Götz, Isabell; Grüneberg, Christian; Herrler, Sebastian; Sprau, Hartwig; Thorn, Karsten; Weidenkaff, Walter; Weidlich, Dietmar; Wicke, Hartmut*: Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, 76. neubearbeitete Auflage, C. H. Beck, München 2017.
- *Bundeszentrale für politische Bildung*: Juristische Person: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22431/juristische-person> (Aufruf am 13.04.2019).
- *Bundeszentrale für politische Bildung*: Persönlichkeitsrecht: <http://www.bpb.de/wissen/SDU1MY> (Aufruf am 04.04.2019).
- *Deutsches Anwaltsregister*: DAWR-Schmerzensgeldtabelle: <https://www.anwaltsregister.de/Schmerzensgeldtabelle/PDF.html> (Aufruf am 08.05.2019).
- *Grundrechtenschutz*: <https://www.grundrechtenschutz.de/allgemein/allgemeines-personlichkeitsrecht-260> (Aufruf am 03.04.2019).
- *Hacks, Susanne; Häcker, Frank; Wellner, Wolfgang*: Schmerzensgeldbeträge 2015, 33. Auflage, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2015.
- *Lecturio*: <https://www.lecturio.de/magazin/%C2%A7-823-sonstige-rechte/> (Aufruf am 05.04.2019).
- *Looschelders, Dirk*: Schuldrecht allgemeiner teil, 16. Auflage, München 2018.
- *Michael, Lothar; Morlok, Martin*: Grundrechte, 4. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2014.
- *Pieper, Hans-Gerd*: Grundrechte, 15. Auflage, Verlag Alpmann und Schmidt, Münster 2012.
- *Plutte, Niklas*: Persönlichkeitsrechtsverletzung: [https://www.ra-plutte.de/persoendlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20\(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung\)](https://www.ra-plutte.de/persoendlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung)) (Aufruf am 13.05.2019).
- *Rechtslexikon.net*: Verfassungsmässige Ordnung, 2014: <http://www.rechtslexikon.net/d/verfassungsm%C3%A4ssige-ordnung/verfassungsm%C3%A4ssige-ordnung.htm> (Aufruf am 22.04.2019).
- *Schmerzensgeldtabelle.net*: <https://www.schmerzensgeldtabelle.net/> (Aufruf am 05.04.2019).
- *Schmidt, Rolf*: Grundrechte, sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde, 7. Auflage, Verlag Rolf Schmidt, Grasberg bei Bremen 2005.
- *Schwabe, Winfried*: Lernen mit Fällen; Staatsrecht II Grundrechte, 2. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Köln 2015.

- *Sodan, Helge* (Hrsg.): Grundgesetz; Becksche Kompakt-Kommentare, 4. Auflage, C. H. Beck, München 2018.
- *Spiegel Online*: BGH bestätigt Schmerzensgeld für Kachelmann, 15.04.2018: <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/joerg-kachelmann-springer-muss-schmerzensgeld-zahlen-a-1203014.html> (Aufruf am 10.05.2019).
- *Stürner, Rolf* (Hrsg.): Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage, C. H. Beck, München 2018.

Quellenverzeichnis

- <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bgh-springer-muss-kachelmann-erneut-schmerzensgeld-zahlen> (Aufruf am 10.05.2019).
- <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22431/juristische-person> (Aufruf am 13.04.2019).
- <http://www.bpb.de/wissen/SDU1MY> (Aufruf am 04.04.2019).
- <https://www.anwaltsregister.de/Schmerzensgeldtabelle/PDF.html> (Aufruf am 08.05.2019).
- <https://www.grundrechtenschutz.de/allgemein/allgemeines-personlichkeitsrecht-260> (Aufruf am 03.04.2019).
- <https://www.lecturio.de/magazin/%C2%A7-823-sonstige-rechte/> (Aufruf am 05.04.2019).
- [https://www.ra-plutte.de/persoenlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20\(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung\)](https://www.ra-plutte.de/persoenlichkeitsrechtsverletzung/#3.%20Widerruf%20(Berichtigung,%20Erg%C3%A4nzung)) (Aufruf am 13.05.2019).
- <http://www.rechtslexikon.net/d/verfassungsm%C3%A4ssige-ordnung/verfassungsm%C3%A4ssige-ordnung.htm> (Aufruf am 22.04.2019).
- <https://www.schmerzensgeldtabelle.net/> (Aufruf am 05.04.2019).
- <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/joerg-kachelmann-springer-muss-schmerzensgeld-zahlen-a-1203014.html> (Aufruf am 10.05.2019).

Gesetzesverzeichnis

- **Bürgerliches Gesetzbuch**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54).
- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**
vom 26. Oktober 2012 (Amtsblatt C 326 S. 391).
- **Europäische Menschenrechtskonvention**
vom 3. September 1953 (BGBl. 1954 II S. 14).
- **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**
vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404).
- **Sächsisches Gesetz über die Presse**
vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198).
- **Strafgesetzbuch**
vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350).
- **Straßenverkehrsgesetz**
vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430).
- **Datenschutz- Grundverordnung**
Vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 29.05.2019

Julien Scharf